Blaustein

Stadt Blaustein
Alb-Donau-Kreis
Beratungsvorlage

Beratungsgremium: **Gemeinderat**

Sitzung am **09.04.2019**

Vorlagen Nr. 43 **/2019** ☒ **öffentlich** ☐ **nicht-öffentlich**

Amt: **Bauamt**

Beratungsgegenstand:

Rechtsverfahren Bebauungsplan „Nördlich Leubeweg/Ulmer Straße“
Antrag Bündnis 90/Die Grünen

Beschlussantrag:

Kenntnisnahme

Thomas Kayser
Bürgermeister

I. Bisherige Beratungs- und Beschlusslage

Gremium	Datum	ö/ nö	Beschluss	Zustimmung/ Ablehnung (einstimmig/ mehrheitlich)
-	-	-	-	-

II. Sachvortrag

Zu 1. – Wortlaut und rechtliche Bedeutung des Beschlusses des VG Sigmaringen
Der Beschluss des VG Sigmaringens vom 13.02.2019 (Az: 7 K 368/19) ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Mit dem Beschluss wurde das Landratsamt Alb-Donau-Kreis dazu verpflichtet, der Stadt Blaustein die Rodungsarbeiten auf den Flächen Flst. Nr. 117/15, 117/16, 129/1, 120/5 und 122/8 der Gemarkung Klingenstein zu untersagen. Die Untersagung muss solange erfolgen, bis eine bestandskräftige Umwandlungsgenehmigung nach § 9 LWaldG vorliegt, oder die Waldeigenschaft dieser Fläche bestandskräftig verneint wird. Zur Begründung des Beschlusses wird aufgeführt, dass mit großer Wahrscheinlichkeit Wald i. S. d. LWaldG vorliegt.

Zu 2. – Rechtliche Konsequenzen der Beschwerde, Kosten des Rechtsverfahrens und Erfolgsaussichten
Da die Stadt Blaustein nicht die Rechtsauffassung des VG Sigmaringens teilt, hat sie mit Schreiben vom 05.09.2019 gegen den o. g. Beschluss Beschwerde eingelegt. Das Beschwerdeverfahren wird beim Verwaltungsgerichtshof in Mannheim geführt. Im Beschwerdeverfahren soll geklärt werden, ob die Auffassung des VG Sigmaringens, dass es sich bei der Fläche mit großer Wahrscheinlichkeit um Wald i. S. d. LWaldG handle, rechtmäßig ist. Je nach Ausgang des Verfahrens ist entweder ein Antrag auf Waldumwandlungsgenehmigung notwendig. Sollte es sich nicht um Wald i. S. d. § 2 LWaldG handeln, kann die Fläche formlos und ohne Ausgleichsflächen gerodet werden.

Die Kosten von Rechtsverfahren berechnen sich nach dem Streitwert. Dieser wurde vom VG Sigmaringen auf 7.500,00 Euro festgesetzt. Die Kosten werden vollständig von der Rechtsschutzversicherung übernommen, eine entsprechende Deckungszusage liegt vor.

Die Erfolgsaussichten sind nicht abschätzbar, da es sich um ein offenes, noch laufendes Verfahren handelt.

Zu 3. – Verfahrensdauer
Die Verfahrensdauer kann nicht abgeschätzt werden.

Zu 4. – Kosten, wenn die Entscheidung des VG Sigmaringen vom VGH Mannheim gehalten wird; wer hat diese Kosten zu tragen
Sollte der VGH Mannheim die Rechtsauffassung des VG Sigmaringen teilen, hat die Stadt Blaustein einen Antrag auf Waldumwandlungsgenehmigung zu stellen.

Bei einem solchen Antrag muss die abzuholzende Fläche an einer anderen Stelle wieder ausgeglichen werden. In welcher Form die Aufforstung erfolgt, wird dann zum gegebenen Zeitpunkt von der Verwaltung geprüft. Eine Aufforstungsfläche könnte beispielsweise erworben oder gepachtet werden. Die Entscheidung, in welcher Form die Aufforstung (Kauf oder Pacht) erfolgt, hängt sowohl von wirtschaftlichen Gesichtspunkten als auch von der Verfügbarkeit der Flächen ab.

Die Kosten, die bei einer Aufforstung der Bäume anfallen, werden auf den Bauplatzpreis umgelegt und sind von den Käufern zu tragen.

Zu 5. – Entscheidungsbefugnis der Verwaltung und des Gemeinderats
Die Verwaltung wurde mit den Beschlüssen am 22.10.2016 und 16.10.2018 vom Gemeinderat beauftragt, die streitgegenständliche Fläche einer Bebauung zuzuführen. Im vorliegenden Fall ist dies mit Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens gem. § 13a BauGB verbunden.

Bei der Fassung des Satzungsbeschlusses war bereits absehbar, dass rechtliche Schritte gegen die Rodung der Bäume eingeleitet werden. Trotzdem wurde der Satzungsbeschluss am 05.02.2019 gefasst und dadurch der Wille des Gemeinderats – die Fläche einer Bebauung zuzuführen – bestätigt.

Um den Beschluss des Gemeinderats umzusetzen, ist in diesem Verfahren der Rechtsweg notwendig. Die Einreichung der Beschwerde ist eine Konsequenz aus dem Auftrag an die Verwaltung, um das Ziel der Bebauung umzusetzen. Es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

Wenn der Gemeinderat die Bebauung der Flächen nicht weiter anstrebt, so wäre ein entsprechender Beschluss notwendig.

Ansonsten wäre, läge Wald im Sinne des § 2 LWaldG vor, eine erneute Auslegung und der erneute Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat notwendig werden.

III. Finanzierung

Haushaltsstelle	HH-Ansatz (Euro)	Noch verfügbare Mittel (Euro)	Geplante Ausgaben (Euro)	Überplan-mäßig/ außerplan-mäßig
-	-	-	-	-

Anmerkung zur Finanzierung: -

IV. Beschlussantrag

Kenntnisnahme

Externe Fachleute: -

Marleen Sönksen
Bauamt
FB 3.2 Bauverwaltung

Beteiligte Ämter:

gezeichnet

Sandra Pianezzola
Amtsleiterin
Bauamt

Josef Engel
Amtsleiter
Finanzverwaltung

Anlagen
Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 12.03.2019
Beschluss des VG Sigmaringen vom 13.02.2019 – Az: 7 K 368/19

Bündnis 90/Die Grünen
Gemeinderatsfraktion

Antrag an den Gemeinderat der Stadt Blaustein zur Information über das Rechtsverfahren Bebauungsplan Leubeweg / B28

Wie wir der Presse entnommen haben, hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen gegen die Einschätzung des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis, dass der Wald im Bereich des Bebauungsplanes kein Wald sei, entschieden und die weitere Abholzung des dortigen Waldes gestoppt. Wie wir vergangenen Freitag beim öffentlichen Informationsabend der Bürgerinitiative Leubeweg erfahren haben, hat die Stadt Blaustein gegen diese Entscheidung des Verwaltungsgerichtes mit Schreiben vom 05.03.2019 Beschwerde eingelegt.

Wir beantragen, dass die Stadtverwaltung den Gemeinderat in öffentlicher Sitzung über folgende Fragen informiert:

1. Welchen Wortlaut hat der Beschluss des Verwaltungsgerichtes und welche rechtliche Bedeutung hat der Gerichtsbeschluss?

2. Welche rechtlichen Konsequenzen hat die Beschwerde gegen diesen Verwaltungsgerichtsentscheid und mit welchen Kosten des Rechtsverfahrens ist zu rechnen? Wie sind die Erfolgsaussichten einzuschätzen?

3. Mit welcher Verfahrensdauer ist zu rechnen?

4. Welche Kosten entstehen für die Stadt Blaustein, wenn die Entscheidung auch im weiteren Rechtsverfahren Bestand hat, dass der Wald rechtlich als Wald bewertet wird, hinsichtlich der Auflagen für eine Waldumwandlungsgenehmigung und hinsichtlich des Erwerbs und der Aufforstung einer Ersatzfläche? Wer trägt diese zusätzlichen Kosten: Die Stadt oder die möglichen Investoren?

5. Welche weiteren Entscheidungen können von der Verwaltung alleine getroffen werden, welche Entscheidungen sind dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen?

Wir bitten, den Antrag in der von der Gemeindeordnung vorgegebenen Frist zur Beratung im Gemeinderat vorzulegen.

Blaustein, 12.03.2019

Elisabeth Courrgey-Eb (BBB)

7 K 368/19

Beglaubigte Abschrift

EINGEGANGEN
19. Feb. 2019
GLÖGGLER
RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbB

VERWALTUNGSGERICHT SIGMARINGEN

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

Land Baden-Württemberg,
dieses vertreten durch das Landratsamt Alb-Donau-Kreis,
Forst, Naturschutz, Waffenbehörde untere Jagdbehörde
Schillerstraße 30, 89077 Ulm, Az: 24-856.49

- Antragsgegner -

beigeladen:
Stadt Blaustein,
vertreten durch den Bürgermeister,
Marktplatz 2, 89134 Blaustein

prozessbevollmächtigt:
Glöggler Rechtsanwälte Partnerschaft mbB,
Leipzigstraße 26, 88400 Biberach, Az: 22/19119G12 mm 016/89-19

wegen Untersagung der Waldrodung,
hier: Antrag gem. § 123 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen - 7. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Mors, die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Fischer und den Richter Broghammer

am 13. Februar 2019

beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der beigeladenen Stadt zu untersagen, auf der Fläche der Grundstücke Fl.St. Nrn. 117/15, 117/16, 129/1, 120/5 und 122/8 der Gemarkung Blaustein Rodungsarbeiten zum Zwecke der Umsetzung des Bebauungsplans "Nördlich Leubeweg/Ulmer Straße" durchzuführen, solange nicht eine bestandskräftige Umwandlungsgenehmigung nach § 9 LWaldG vorliegt oder die Waldeigenschaft dieser Fläche bestandskräftig verneint wird.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst trägt.

Der Streitwert wird auf 7.500 € festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller, ein eingetragener Verein, der nach § 2 seiner Satzung

nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des Umweltschutzes fördert (vgl. § 3 Abs. 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz <UmwRG>), erstrebt im Wege einer einstweiligen Anordnung die Verpflichtung des Antragsgegners, im Rahmen der Forstaufsicht der beigeladenen Stadt die Rodung einer bestockten Fläche zwischen dem Leubeweg und der Ulmer Straße zu untersagen.

Die Beigeladene betreibt das Bebauungsplanverfahren „Nördlich Leubeweg/Ulmer Straße" mit einem nach Aktenlage innerorts gelegenen hängigen Plangebiet von etwa 1 ha Größe im östlichen Bereich einer weitgehend mit 50 bis 70 Jahre alten Buchen und anderem Baumbestand wie Kiefern bestockten Fläche von gut 400 m Länge und einer Breite zwischen etwa 20 m (in deren westlichem Bereich) und 60 m (im östlichen Bereich). Vorgesehen ist die Ausweisung eines urbanen Gebiets nach § 6a BauNVO mit im Wesentlichen 3 Baufeldern und einer privaten Grünfläche vom 10 m Breite, die das Plangebiet in der Mitte durchzieht. Der Aufstellungsbeschluss erfolgte am 22.11.2016, die Satzung sollte am 05.02.2019 beschlossen werden, was wohl mittlerweile geschehen ist. Die Beigeladene plante, unmittelbar danach mit der Rodung zur

Umsetzung des Bebauungsplans zu beginnen und diese noch im Februar 2019 abzuschließen. Ein Verzicht auf die umgehende Rodung bis zum Vorliegen einer etwaigen Umwandlungsgenehmigung wurde gegenüber dem Antragsteller mit Schreiben der Beigeladenen vom 31.01.2019 abgelehnt. Bereits im Februar 2018 war entlang des Leubewegs eine Teilfläche von etwa 2.500 qm abgeholzt worden.

Schon Anfang 2017 hatte das Landratsamt Alb-Donau-Kreis als untere Forstbehörde das Gehölz wegen der schmalen Flächenform, in der sich kein Waldinnenklima ausbilden könne, nicht als „Wald" im Sinne des Waldgesetzes beurteilt. Dies wurde vom Regierungspräsidium Tübingen als höherer Forstbehörde im Sommer 2018 im Ergebnis bestätigt, wobei es sich um einen Grenzfall handele.

Die mit Beschluss vom 01.02.2019 beigeladene Stadt unterstützt diese Auffassung.

Demgegenüber ist der Antragsteller der Auffassung, die in Rede stehende Fläche sei „Wald" im Sinne des Waldgesetzes. Eine Rodung wie vorgesehen bedürfe einer Umwandlungsgenehmigung, die fehle. Das Landratsamt sei daher zu forstaufsichtsrechtlichen Maßnahmen zur einstweiligen Unterbindung der Rodung verpflichtet. Denn die gesamte bestockte Fläche betrage ca. 2 ha, davon ca. 1 ha innerhalb des Plangebiets. Im maßgeblichen Bereich betrage die Breite mindestens 60 m und liege damit beim dreifachen Maß der Obergrenze für die Annahme einer Baumgruppe oder Baumreihe im bebauten Gebiet nach § 2 Abs. 4 LWaldG. Die Längsausdehnung erreiche mehr als 400 m. Beim Baumbestand liege ein weitgehend durchgehender Kronenschluss nach den Luftbildern vor. Die Strauch- und Krautschicht sei waldtypisch. Die im Februar 2018 ohne Vorliegen einer Genehmigung oder einer artenschutzrechtlichen Begutachtung vorgenommene Ausstockung einer Teilfläche ändere an der Waldeigenschaft nichts.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die elektronisch geführte Gerichtsakte sowie auf die Behördenakte des Landratsamts Bezug genommen.

II.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht, auch schon vor Klageerhebung, eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Bei der hier in Betracht kommenden Sicherungsanordnung geht es um die Sicherung bzw. um die vorläufige rechtliche Klärung eines bestehenden Zustandes. Der vorläufige Rechtsschutz dient hier der Sicherung möglicher Abwehrrechte des Antragstellers mit dem Ziel, die geplante Rodung bis zur endgültigen Klärung der hierfür erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen zu unterbinden. Für den Erlass einer einstweiligen Anordnung ist hierbei erforderlich, dass vom Antragsteller ein Anordnungsgrund und ein Anordnungsanspruch nach § 123 Abs. 3 VwGO, § 920 Abs. 2 ZPO glaubhaft gemacht wird.

Der Eilantrag ist zulässig. Insbesondere ist der Antragsteller antragsbefugt. Dies ergibt sich aus § 2 Abs. 1 UmwRG. Danach kann - sinngemäß verkürzt - eine nach § 3 UmwRG anerkannte inländische Vereinigung, ohne eine Verletzung in eigenen Rechten geltend machen zu müssen, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung wegen unterlassener Verwaltungsakte über Überwachungs- oder Aufsichtsmaßnahmen zur Umsetzung umweltbezogener Rechtsvorschriften des Landesrechts einlegen, sofern die Vereinigung geltend macht, dadurch in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich der Förderung der Ziele des Umweltschutzes berührt zu sein. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Durch die von der Beigeladenen geplanten nicht genehmigten Rodungsarbeiten auf der Waldfläche ist der Antragsteller in seinem Aufgabenbereich berührt. Die Rodung würde aus gegenwärtiger Sicht gegen den Genehmigungsvorbehalt nach § 9 Abs. 1 Satz 1 LWaldG verstoßen.

Der Antrag ist auch begründet.

Ein Anordnungsgrund liegt vor. Denn es ist dem Antragsteller unter Berücksichtigung seiner Interessenlage nicht zumutbar, die Entscheidung in einem etwaigen Hauptsacheverfahren abzuwarten. Nach Angaben der Beigeladenen sollen die Rodungsarbeiten unmittelbar nach dem Satzungsbeschluss am 05.02.2019 beginnen und bis

Ende Februar 2019 abgeschlossen sein. Ohne eine vorläufige rechtliche Sicherung des bestehenden Zustandes wäre somit der gegenwärtige Baumbestand im vorgesehenen Plangebiet mit Ausnahme des vorgesehenen schmalen Grünstreifens ohne Waldeigenschaft in der Mitte des Gebiets unwiederbringlich beseitigt.

Der Antragsteller hat auch einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Dieser besteht in einem Anspruch im Rahmen forstaufsichtsrechtlicher Maßnahmen des Landratsamts auf vorläufige Untersagung der Rodung durch die Beigeladene (§§ 65 Abs. 1 Nr. 6, 67 Abs. 1, 68 LWaldG i.V. mit § 1 Abs. 1 Satz 2 und Satz 1 Nr. 5 UmwRG). Denn es fehlt derzeit an einer Umwandlungsgenehmigung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 LWaldG. Danach darf Wald nur mit Genehmigung der höheren Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Entgegen der Auffassung des Landratsamts und der beigeladenen Stadt handelt es sich bei der zur Rodung vorgesehenen Fläche aus gegenwärtiger Sicht um Wald und nicht nur um ein nach dem Landeswaldgesetz nicht vor der Rodung geschütztes kleineres Gehölz.

Das Landeswaldgesetz enthält in § 2 Abs. 1 eine Definition des Begriffs „Wald", die allein an die tatsächlichen Verhältnisse anknüpft. Wald im Sinne von § 2 LWaldG ist jede mit Forstpflanzen (Waldbäume und Waldsträucher) bestockte Grundfläche (Abs. 1). Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungsstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze sowie Holzlagerplätze (Abs. 2). Nicht von Bedeutung für die Beurteilung der Waldeigenschaft sind Aspekte wie Alter, Aufbauform, Entwicklungszustand, Funktion und Bestockungsdichte, der (geringe) Wert des Baumbestandes oder die Eintragung im Waldverzeichnis (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 20.12.1993 - 3 S 2356/91 -, juris; Urteil vom 15.12.1999 - 3 S 3244/98 -, juris; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 06.07.2000 - 7a D 101/97.NE -, juris [zu § 2 BWaldG]; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 27.07.2007 - 11 S 58.06, 11 M 35.06 -, juris und Beschluss vom 27.03.2014 - 11 S 73.12 -, juris [jew. zu § 2 LWaldG Berlin-Brandenburg]; Klose/Orf, Forstrecht, 2. Auflage, § 2 BWaldG, Rdnr. 9 ff.). Maßgebend ist dagegen, ob die Ansammlung von Waldbäumen und -sträuchern einen flächenhaften Eindruck vermittelt und sich dort ein Bestandsinnenklima entwickeln kann, wobei eine Größe von 0,2 ha hierfür als Anhaltspunkt dient (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 20.12.1993, a.a.O.; VG Freiburg, Urteil vom 26.06.2014 – 4 K 404/14 -, juris; Klose/Orf,

Forstrecht, 2. Auflage, § 2 BWaldG, Rdnr. 20 unter Hinweis auf BT-Drs. 7/889, 25). Solange der äußere Gesamteindruck eines entstehenden oder (noch) bestehenden Waldes anzunehmen ist und die betreffenden Waldbäume nicht als Einzelexemplare in freier Landschaft zu betrachten sind, liegt auch bei lichtem Bestand auf einer entsprechenden Fläche Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 LWaldG vor (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 20.12.1993, a.a.O.; vgl. auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22.08.2013 - 11 N 80.10 -, juris und Beschluss vom 27.07.2007 - 11 S 58.06, 11 M 35.06 -, juris [jew. zu § 2 LWaldG Berlin-Brandenburg]). Handelt es sich dagegen um kleinere Flächen in der Flur oder im bebauten Gebiet, die (lediglich) mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder mit Hecken bestockt sind, gelten diese Flächen gemäß § 2 Abs. 4 LWaldG nicht als Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes. Die gesetzliche Schutzfunktion des Waldes (§ 1 Nr. 1 LWaldG; ebenso § 1 Nr. 1 BWaldG) spricht für ein weites Verständnis des Waldbegriffs. Dementsprechend ist auch in der Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg geklärt, dass maßgebend für die Beurteilung als Wald im Sinne des § 2 LWaldG die vorhandene Ansammlung von Waldbäumen und Waldsträuchern ist (vgl. zuletzt VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 26.05.2015 – 5 S 1417/14 -, juris).

Im vorliegenden Fall ist mit großer Wahrscheinlichkeit von einem Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes auszugehen. Dies ergibt sich bereits aus der Größe der mit Waldbäumen, vor allem wohl mit Buchen und Kiefern, bestockten Fläche von etwa 2 ha, wovon knapp die Hälfte innerhalb des Plangebiets liegt. Die Längsausdehnung beträgt über 400 m. Die geringere Breite der bewaldeten Fläche von ca. 60 m im östlichen Teil und von - nur teilweise - ca. 20 m im westlichen Teil spricht nicht gegen die Waldeigenschaft. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere die Anfang 2018 erfolgte teilweise Ausstockung des Baumbestandes entlang des Leubewegs trotz des aktuell vorzufindenden Erscheinungsbildes bei der Beurteilung der Waldeigenschaft nicht (negativ) zu berücksichtigen ist, da ihr keine Umwandlungsgenehmigung zugrunde liegt (vgl. § 2 Abs. 2 LWaldG). Ältere Luftbilder zeigen einen durchgehenden Kronenschluss des gesamten bewaldeten Gebiets zwischen dem Leubeweg und der Ulmer Straße. Auch die vorhandene Strauch- und Krautschicht erscheint nach Aktenlage „waldtypisch", was für die Existenz eines Waldinnenklimas spricht.

Liegt daher nach gegenwärtiger Beurteilung die Waldeigenschaft der in Rede stehende Fläche vor, so kommt eine Rodung nicht in Betracht, solange nicht eine bestandskräftige Umwandlungsgenehmigung nach § 9 LWaldG vorhanden ist oder die Waldeigenschaft dieser Fläche bestandskräftig verneint wird.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 und 3 VwGO. Da die Beigeladene keinen Sachantrag gestellt hat, können ihr auch keine Kosten auferlegt werden. Die Festsetzung des Streitwerts orientiert sich am Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit von 2013 (dort Nrri. 1.2 <hier: 15.000 €> und 1.5 <Halbierung>).

Die Zwischenverfügung mit Beschluss vom 04.02.2019 hat sich ab dem Erlass dieser einstweiligen Anordnung erledigt.

Rechtsmittelbelehrung:
Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Sigmaringen schriftlich oder in elektronischer Form (siehe Hinweis) Beschwerde eingelegt werden. Das Rechtsmittel muss spätestens am letzten Tag der Frist bei Gericht eingehen.

Bei der Einlegung der Beschwerde und vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung). Wegen der zur Vertretung zugelassenen Personen wird auf § 67 Abs. 4 Sätze 3, 4, 7 und 8 Verwaltungsgerichtsordnung sowie auf §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz verwiesen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (Hausanschrift: Schubertstraße 11, 68165 Mannheim; Postanschrift: Postfach 103264, 68032 Mannheim) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde unzulässig. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg prüft nur die dargelegten Gründe.

Hinsichtlich der in diesem Beschluss enthaltenen Festsetzung des Streitwerts kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes zweihundert Euro übersteigt. Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form (siehe Hinweis) oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Sigmaringen einzulegen. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von 6 Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert jedoch später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses eingelegt werden. Die Rechtsmittelschrift muss spätestens am letzten Tag der Frist bei Gericht eingehen.

Für die Streitwertbeschwerde ist die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder andere Prozessbevollmächtigte im Sinne des § 67 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung nicht vorgeschrieben.

Anschriften des Verwaltungsgerichts:
Hausanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen
Postanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Postfach 16 52, 72486 Sigmaringen.

Hinweis:

Hinsichtlich der Anforderungen an das elektronische Dokument und seine Übermittlung wird auf § 55a Abs. 2 bis 5 Verwaltungsgerichtsordnung verwiesen. Die Zusendung einer „schlichten" E-Mail genügt nicht.

Dr. Mors Dr. Fischer Broghammer

Beglaubigt:

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle